

## ASSET PROTECTION UND LUGANO-ÜBEREINKOMMEN – EIN WIDERSPRUCH?

In einem Beitrag im letzten *Wirtschaft Regional* hat Rechtsanwalt Bruckschweiger dargetan, dass für eine funktionierende Asset Protection die Tatsache, dass ausländische Urteile in Liechtenstein anerkannt würden, nachteilig wäre. Man müsse ein Regelungsgefälle zu anderen Staaten aufrecht erhalten, um als Standort für Asset Protection erfolgreich zu sein. Schliesslich gebe man – so die Behauptung – mit einem Beitritt zum Lugano-Übereinkommen auch so etwas wie die Deutungshoheit und Interpretationshoheit über das Gesellschafts- und Stiftungsrecht aus der Hand.

Hier gilt es zuerst einmal in Erinnerung zu rufen, was das Lugano-Übereinkommen eigentlich ist. Das Lugano-Übereinkommen regelt die Zuständigkeit der Gerichte in Europa in Zivilrechtssachen. Dabei bestimmt das Lugano-Übereinkommen, dass grundsätzlich dort geklagt werden muss, wo der Beklagte seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Gerade in gesellschafts- und stiftungsrechtlichen Aspekten wird man auch bei einem Beitritt zum Lugano-Übereinkommen in Liechtenstein klagen müssen. Das ist keine Behauptung aus dem hohlen Bauch heraus, sondern ist die Schlussfolgerung aus mehrfacher gutachterlicher Auseinandersetzung mit dieser Frage. Hier setzt ein erster Kritikpunkt meinerseits an: Das Lugano-Übereinkommen wird immer nur als Einfalltor für die Zuständigkeit von ausländischen Gerichten in „liechtensteinischen Agenden“ und für die Durchsetzung ausländischer Urteile in Liechtenstein verstanden. Diese Sicht ist aber sehr verkürzt. Zum einen gilt das Ganze auch andersrum. Man kann freiwillig und gemeinsam in Rechtsstreitigkeiten den Gerichtsstand Liechtenstein wählen, um auf neutralem Terrain Urteile zu erlangen; somit gäbe dies für hiesige Anwälte sogar Chancen.

Vor allem aber gibt einem das Lugano-Übereinkommen die Sicherheit, nicht irgendwo in Europa verklagt zu werden. Nehmen wir hier den Beispielsfall der Stiftung, welche in der Schweiz und in Liechtenstein Bankkonti und verschiedene andere Vermögenswerte hat. Mit dem Lugano-Übereinkommen ist klar, dass ein Kläger sich nach Vaduz bemühen muss, um die Stiftung zu verklagen. Ohne Lugano-Übereinkommen kann ein Kläger, der beispielsweise in Frankreich Wohnsitz hat, jederzeit und ohne Weiteres in Frankreich klagen und dann die Klage in ganz „Lugano-Land“ durchsetzen – und die Schweiz wie übrigens auch Österreich, sind Mitglieder des Lugano-Übereinkommens. Gerade die Mitgliedschaft der Schweiz zu diesem Übereinkommen belegt, dass es sich nicht um ein Abkommen handeln kann, das den Interessen des Finanzplatzes schadet. Die Schweiz ist nicht dafür bekannt, sehr integrationsfreudig zu sein.

Mit der Tatsache, dass ein ausländisches Urteil nicht anerkannt und vollstreckt wird, ist im Übrigen für die Asset Protection erst wenig gewonnen. Zum Ersten kann ein ausländisches Urteil dennoch genutzt werden: Ein ausländisches Urteil stellt nämlich einen sogenannten Rechtsöffnungstitel dar. Dies bedeutet, dass nach einem Zahlbefehl und einem entsprechenden Widerspruch die Rechtsöffnung beantragt werden kann, wenn man ein ausländisches gerichtliches Urteil in Händen hält. Man kann selbstverständlich ohne Weiteres auch in Liechtenstein direkt und ohne Inanspruchnahme eines ausländischen Urteils klagen. Es geht vielmehr um die Frage, ob in ein bestimmtes Vermögen hinein überhaupt vollstreckt werden kann.

Viel wichtiger ist somit, dass bestimmte Werte in einer Art und Weise vom ursprünglichen Vermögensinhaber getrennt werden; hier ist Kollegen Bruckschweiger zuzustimmen. Hier kann beispielsweise eine Stiftung sehr hilfreich sein, die von der Möglichkeit des § 36 des Stiftungsrechts Gebrauch macht. Bei Familienstiftungen können die Statuten nämlich bestimmen, dass die Gläubiger nicht auf die unentgeltlich erlangten Begünstigungsberechtigungen und Anwartschaftsberechtigungen der Stiftungsbegünstigten zugreifen können. Dies heisst, dass es egal ist, ob nun ein ausländisches oder inländisches Urteil vorliegt; der Gläubiger hat keinen Zugriff auf derartige Begünstigungen. Das ist Asset Protection! Somit setzt richtiges Asset Protection nicht in der Frage an, ob ausländische Urteile anerkannt und vollstreckt werden, sondern ob überhaupt auf die entsprechenden Vermögenswerte zugegriffen werden kann.

Wenn man nun zurückkommt auf die Behauptung, dass das Lugano-Übereinkommen der Asset Protection zuwider laufe, so würde ich sogar behaupten, dass das Gegenteil richtig ist. Bei einer richtigen Asset Protection ist es wie gesagt unerheblich, wo das Urteil gerade herkommt. Es stellt sich die Frage, ob man überhaupt in bestimmte Vermögenswerte hinein vollstrecken kann. Wenn nun aber eine Unsicherheit darüber besteht, wo überall Urteile ergehen könnten, so ist dies von Nachteil. Wenn ich noch einmal das Beispiel der Stiftung nehme, welches in der Schweiz und in Liechtenstein Vermögen hat, so wäre mir wohler, wenn ich wüsste, dass aufgrund des Lugano-Übereinkommens jedenfalls in Liechtenstein geklagt werden muss, wenn Ansprüche gegen die Stiftung geltend gemacht werden.

Man kann nun für oder gegen einen Beitritt zum Lugano-Übereinkommen sein. Die Pros und Kontras zu diesem Thema würden mehr als einen Beitrag füllen. Persönlich meine ich, dass vieles für einen Beitritt spricht. Natürlich müssten bestimmte Aspekte, wie vor allem der Konsumentengerichtsstand genauer angeschaut werden. Dies ist meines Erachtens sowieso das überraschende: die Befürchtungen vor allem aus der Treuhandbranche, dass das Gesellschafts- und Stiftungsrecht in die Hand ausländischer Richter käme, ist meines Erachtens haltlos. Kritisch erscheint mir vielmehr der Aspekt, wie der Konsumentengerichtsstand im neuen Lugano-Übereinkommen, dem sogenannten LugÜ II, genau interpretiert wird. Das Lugano-Übereinkommen würde eine solide und seriöse Diskussion verdienen. Ich fühle mich hier manchmal auch an die Diskussion um den EWR erinnert. Man muss die Vor- und Nachteile sorgfältig auflisten und gegeneinander abwägen; es wäre verfehlt nur die Pflichten, aber nicht die Chancen zu benennen.

Verschiedentlich wird das Lugano-Übereinkommen auch deswegen abgelehnt, weil damit ein Teil staatlicher Souveränität ins Ausland gegeben werde. Dies stimmt so nicht. Man anerkennt in bestimmten Bereichen ausländische, staatliche Akte an und sorgt für eine geordnete und einheitliche Anwendung internationaler Zuständigkeiten. Gleichzeitig verzichtet man darauf, überbordende (sogenannte exorbitante) Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen, wie sie in praktisch allen europäischen Staaten noch vorhanden sind. Gemäss diesen Gerichtsständen reicht es zum Teil schon, wenn Kläger seinen Wohnsitz im Staat der Klagsführung hat, egal wo der Beklagte wohnt – es sei denn, es bestehe ein Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen.

Man kann somit trefflich über die Sinnhaftigkeit des Lugano-Übereinkommens streiten. Für die Frage der Asset Protection ist es aber meines Erachtens keinesfalls negativ, sondern sorgt für zusätzliche Berechenbarkeit.

Dr. Mario Frick

*Partner in Advocatur Seeger, Frick & Partner AG  
Verwaltungsrat in verschiedenen Unternehmungen*